

Statuten des Fördervereins Bildungsgeschichte Schweiz mit Sitz in Zürich

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein Bildungsgeschichte Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung bildungshistorischer Wissensbestände, insbesondere Quellen und Daten über digitale Medien. Im Vordergrund stehen die Förderung, Redaktion und Finanzierung des Wissensportals «Bildungsgeschichte Schweiz. Histoire de l'Éducation Suisse. Storia dell'Educazione Svizzera. History of Education Switzerland.» Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- den Betrieb des Wissensportals,
- die Verknüpfung von digitalen Wissensbeständen,
- die Vernetzung und Kooperation mit Institutionen, Stiftungen und anderen Vereinen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen,
- die Kommunikation und Bekanntmachung des Wissensportals.

§ 4 Mittel

Die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel bestehen aus dem Gründungsvermögen, den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, Gönnerbeiträgen, Erträgen aus ausserordentlichen Aktivitäten sowie Kapitalerträgen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 5.2 Es besteht die Möglichkeit einer Förder- oder Aktivmitgliedschaft.
- 5.3 Fördermitglieder sind natürliche (Einzelmitglieder) oder juristische Personen (institutionelle Mitglieder), die durch ihren Mitgliederbeitrag die Arbeit des Vereins unterstützen.
- 5.4 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die einen Arbeitsbeitrag zur Umsetzung des in § 2 umschriebenen Vereinszwecks leisten. Sie unterstützen den Vorstand bei der Erreichung der Vereinsziele und können auf Antrag an den Vorstand hin vom Jahresmitgliederbeitrag befreit werden.
- 5.5 Alle Mitglieder besitzen das einfache Stimmrecht.
- 5.6 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 5.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Über den begründeten Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliederbeitrag

- 6.1 Der Beitrag beträgt für Einzelmitglieder CHF 40.– pro Jahr, für Studierende und Doktorierende CHF 20.– pro Jahr, für institutionelle Mitglieder je nach Status, Mandat, Organisationsform und Ressourcen zwischen CHF 150.– und CHF 2000.– pro Jahr.
- 6.2 Es können höhere Beiträge im Sinne von freiwilligen Zuwendungen bezahlt werden.
- 6.3 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung stillschweigend erneuert, ausser es wird explizit ein anders lautender Antrag gestellt.
- 6.4 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erfolgt keine Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrags.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

§ 8 Vereinsversammlung

- 8.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt.
- 8.2 Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus zur Vereinsversammlung ein.
- 8.3 Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand (Präsidium) schriftlich einzureichen.
- 8.4 Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangen.
- 8.5 Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit, über die Fusion einer 3/4-Mehrheit.
- 8.6 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident per Stichentscheid.
- 8.7 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsbericht
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Wahl des Vorstands mit Präsidium und der Revisionsstelle
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
 - Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er wird alle zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus höchstens acht Mitgliedern, darunter die Präsidentin oder der Präsident. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst, regelt die Zeichnungsberechtigungen und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.3 Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlung.
- 9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 9.5 Der Vorstand kann seine Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder Aktivmitglieder delegieren. Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.
- 9.6 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 10 Die Revisionsstelle

Die Revisorin oder der Revisor prüft die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zuhanden der Vereinsversammlung. Sie oder er wird durch die Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Änderung der Statuten

Die Statuten können auf vorgängigen Antrag an der Vereinsversammlung geändert werden. Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Fusion

- 13.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn der Vereinszweck (vgl. § 2) nicht mehr erfüllt werden kann.
- 13.2 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 13.3 Die Fusion mit einem anderen Verein erfolgt auf Vertragsbasis. Der Fusionsvertrag muss vom Vorstand der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden und bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 13.4 Im Fall der Auflösung entscheidet die auflösende Vereinsversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des nach Auflösung verbleibenden Vereinsvermögens. Dieses ist einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung (vgl. § 2) zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.